



Akkreditierungsbericht zum Studiengang

„Personalmanagement“ (Master of Business Administration) Reakkreditierung

AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt –

Fassung vom 11.11.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassende Kurzbewertung der EAK	3
II. Allgemeine Daten zum Studiengang	4
1 Studiengangsdaten.....	4
2 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe.....	7
3 Grundsätzliche Aspekte des Studiengangs	8
4 Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts.....	11
III. Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
5 Studienstruktur und Studiendauer	13
6 Studiengangsprofile.....	14
7 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	15
8 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	18
9 Modularisierung.....	19
10 Leistungspunktesystem	20
11 Qualifikationsziele, Abschlussniveau.....	21
12 Studiengangskonzept.....	25
13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	29
14 Studiengangsinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.....	30
15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	31
IV. Beschlussfassung	32

I. Zusammenfassende Kurzbewertung der EAK

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) wird seit dem 23.02.2016 als Fernstudium in Vollzeit/Teilzeit mit 90 ECTS-Punkten unter dem Namen „HR-Management und Talentmanagement“ angeboten.

Im Rahmen der Reakkreditierung wird der Studiengang in „Personalmanagement“ (MBA) umbenannt, um eine sich erweiternden Zielgruppe durch eine breitere inhaltliche Aufstellung sowie durch die Entwicklung und Implementierung neuer Vertiefungen adäquat adressieren zu können. Ab dem 01.01.2023 wird der Studiengang zusätzlich in einer Studiengangsversion mit 60 ECTS-Punkten in Vollzeit/Teilzeit nachgehalten werden.

Das Studium richtet sich an überwiegend berufstätige Führungskräfte (Ökonom:innen und Nicht-ökonom:innen), die sich im Personalmanagement qualifizieren möchten sowie an überwiegend berufstätige Führungsnachwuchskräfte (Ökonom:innen und Nicht-ökonom:innen) aller Branchen und Fachbereiche (z. B. Personalreferent:innen, Personaldienstleistung und / oder Personalberatung) sowie der öffentlichen Verwaltung.

Aus Sicht der EAK ist die Studiengangskonzeption geeignet für personalwirtschaftliche Fachreferent:innen wie z. B. Führungskräfte oder Fachkräfte in Stäben, um im Personalmanagement mitzuwirken. Für erfahrene Spitzenkräfte können die Studieninhalte das Sprungbrett sein, sich im Bereich Personalmanagement zu etablieren.

Der Studiengang ist bzw. die Studiengangsversionen sind fachlich den Wirtschaftswissenschaften zugeordnet und decken die wesentlichen Themenbereiche des Personalmanagements einschließlich thematisch benachbarter Vertiefungsinhalte ab.

Nach Einschätzung der EAK wird Studierenden das notwendige Wissen sowie die notwendigen Kompetenzen vermittelt, die sie als Spitzenkräfte in anspruchsvoller Fach- oder mittlerer Führungsebene benötigen, um komplexe Aufgabenbereiche übernehmen zu können. Bei sich häufig ändernden Anforderungen werden sie ferner in die Lage versetzt, neue Lösungen entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen zu können. Bereits zu Beginn des Studiums werden zentrale Fragestellungen des Studiengangs behandelt. Dies erfolgt u. a. im Masterkolleg sowie in spezifischen Seminaren. Am Ende des Studiums steht die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

Die EAK kommt zu dem Schluss, dass der Studiengang eine angemessene Kombination aus theorie- und anwendungsorientierten Fächern bietet, die adäquat auf den heutigen Berufsmarkt abgestimmt sind. Im Curriculum finden sich neben soliden Grundlagen viele aktuelle Themen, die durch einschlägiges fachkundiges Personal vermittelt werden.

Die Einschätzungen im Detail können den Ausführungen im Abschnitt III entnommen werden.

II. Allgemeine Daten zum Studiengang

1 Studiengangsdaten

<i>Studiengang</i>	Personalmanagement	
<i>Abschlussbezeichnung</i>	Master of Business Administration (MBA)	
<i>Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)</i>	23.02.2016	
<i>Studienform</i>	<i>Fernstudium</i>	Ja
	<i>Präsenz</i>	Nein
	<i>Teilzeit (nur bei Standard- und Stretchvariante)</i>	Ja
	<i>Berufsbegleitend (nur bei Standard- und Stretchvariante, d. h. Teilzeitstudium)</i>	Ja
	<i>Vollzeit (nur bei Sprintvariante)</i>	Ja
	<i>Intensiv</i>	Nein
	<i>Joint Degree</i>	Nein
	<i>Dual</i>	Nein
	<i>Kooperation § 19 MRVO</i>	Nein
	<i>Kooperation § 20 MRVO</i>	Nein
	<i>Blended Learning</i>	Ja
<i>Studiendauer (in Semestern)</i>	<i>Studiengangversion mit 90 ECTS:</i> Stretchvariante (Teilzeitstudium): 6 Standardvariante (Teilzeitstudium): 4 Sprintvariante (Vollzeitstudium): 3	
	<i>Studiengangversion mit 60 ECTS:</i> Stretchvariante (Teilzeitstudium): 5 Standardvariante (Teilzeitstudium): 3 Sprintvariante (Vollzeitstudium): 2	
<i>Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte</i>	90 / 60	
<i>Stunden (Workload) pro ECTS-Punkt</i>	25	
<i>Bei Masterprogrammen</i>	Konsekutiv	Nein

	Weiterbildend	Ja
<i>Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)</i>	Unbegrenzt	
<i>Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger:innen</i>	25	
<i>Durchschnittliche Anzahl der Absolvent:innen</i>	10	
<i>Sitzungstermin der EAK</i>	11.11.2022	
<i>Datum der Akkreditierung</i>	01.01.2023	
<i>Akkreditierungszeitraum</i>	8 Jahre	
<i>Letzte (Re-)Akkreditierung</i>	23.02.2016 Verlängerung der Akkreditierung durch den AR am 01.09.2021	
<i>Verantwortlicher Fachbereich</i>	School of Business Administration and Management	
<i>Studiengangsleitung</i>	Prof. Dr. Wolfgang Bohlen	
<i>Mitglieder der Externen Akkreditierungskommission (EAK) entsprechend Ziffer 2.6 der European Standard Guidelines</i>	<p>Professorenschaft</p> <p>Prof. Dr. Marcelo da Veiga (Vorsitzender), Institut für Bildung und gesellschaftliche Innovation</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Markus Haid, Hochschule Darmstadt</p> <p>Prof. Dr. Martin Leischner, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg</p> <p>Prof. Dr. Rainer Paulic, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen</p> <p>Vertretung der Berufspraxis</p> <p>Dipl.-Wirtsch.-Ing Gerald Pörschmann, Zukunftsallianz Maschinenbau e. V</p> <p>Vertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus</p> <p>Ruben Greif (M. A.), Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft Studierende</p> <p>Kathrin Maria Wagner, AKAD Hochschule Stuttgart</p> <p>Annika Walter, (M. Sc.) FernUniversität Hagen</p>	

Ggf. externe Expert:innen (inkl. zusätzliche Gutachtende für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO))

-

2 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die AKAD Hochschule Stuttgart ist seit dem Jahr 2021 systemakkreditiert. Durch die erfolgreiche Systemakkreditierung gilt die Akkreditierung bis 30.06.2029.

Die Systemakkreditierung berechtigt die AKAD Hochschule Stuttgart, ihre Studiengänge unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen (insbesondere die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO BW)) intern zu akkreditieren.

Akkreditierungsverfahren zur Erlangung des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat bestehen an der AKAD Hochschule Stuttgart aus einem Begutachtungsteil und einem Entscheidungsteil. Hierfür setzt das Rektorat eine ständige Externe Akkreditierungskommission (EAK) ein.

Die zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge werden umfassend von der EAK beurteilt. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob die Studien- und Prüfungsordnung und der jeweilige Modulkatalog den formalen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen der StAkkrVO BW entsprechen.

Die von der EAK durchgeführte Begutachtung und damit der erste Schritt zur Vergabe des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat endet generell mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts. Mit diesem nimmt die EAK insbesondere zur Schlüssigkeit der Qualifikationsziele und der Konzeption sowie zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben Stellung. Empfehlungen und Auflagen können mit dem Akkreditierungsbericht ausgesprochen werden. Falls Auflagen vergeben werden, legt die EAK ferner eine Frist fest, innerhalb derer die Erfüllung dieser zu geschehen hat (i. d. R. 12 Monate). Damit dient der Akkreditierungsbericht als Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat.

Folgt das Rektorat der Beschlussfassung der EAK durch Ratifizierung, entscheidet es damit abschließend über die Akkreditierung der Studiengänge (mit oder ohne Auflagen).

Dieser Beschluss markiert das Ende des zweiten Schritts zur Vergabe des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat. Bei positiver Entscheidung (Akkreditierung mit oder ohne Auflagen) und damit erfolgreich abgeschlossenem Akkreditierungsverfahren, sind die Studiengänge akkreditiert bzw. reakkreditiert und dürfen das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat für die Dauer der Akkreditierung tragen.

3 Grundsätzliche Aspekte des Studiengangs

3.1 Inhaltliche Kurzbeschreibung des Studiengangs

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) wird seit dem 23.02.2016 als Fernstudium in Vollzeit/Teilzeit mit 90 ECTS-Punkten unter dem Namen „HR-Management und Talentmanagement“ angeboten. Ab dem 01.01.2023 soll der Studiengang zusätzlich in einer Studiengangsversion mit 60 ECTS-Punkten in Vollzeit/Teilzeit nachgehalten werden.

Der Studiengang soll im Rahmen der Reakkreditierung in „Personalmanagement“ (MBA) umbenannt werden. Die Zielgruppe des Studiengangs erweitert sich durch eine breitere inhaltliche Aufstellung sowie durch die Entwicklung und Implementierung von neuen Vertiefungen. In diesem Zusammenhang wurde der Studiengangname gemäß der Ausgestaltung des Studiengangs in „Personalmanagement“ umbenannt.

Am 09.07.2019 wurde der Studiengang mittels des Verfahrens einer „Wesentlichen Änderung“ um die Studiengangsvariante „Personalmanagement – Wirtschaftspsychologie“ erweitert. Die Studiengangsvariante wird ab dem 31.12.2022 nicht mehr angeboten. Da eine Reakkreditierung für die auslaufende Studiengangsvariante unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, werden sie nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der EAK nicht akkreditiert. Die Studierenden haben Bestandsschutz und können die Studiengangsvariante abschließen. In diese werden ab dem 31.12.2022 keine Einschreibungen mehr vorgenommen. Parallel soll ein neuer Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ im Jahr 2022 in der „School of Health and Social Sciences“ aufgebaut und akkreditiert werden, in der die Thematik „Wirtschaftspsychologie“ als eigenständige Disziplin im Portfolio der AKAD Hochschule integriert wird.

Bereits zu Beginn des Studiums sollen zentrale Fragestellungen aus den personalwirtschaftlichen Funktionsbereichen, unterstützt durch strategische Perspektiven auf die Aufgaben und Funktionsbereiche des Personalmanagements behandelt werden.

Das Studium richtet sich an überwiegend berufstätige Führungskräfte (Ökonom:innen und Nicht-ökonom:innen), die sich im Personalmanagement qualifizieren möchten sowie an überwiegend berufstätige Führungsnachwuchskräfte (Ökonom:innen und Nicht-ökonom:innen) aller Branchen und Fachbereiche (z. B. Personalreferent:innen, Personaldienstleistung und / oder Personalberatung) sowie der öffentlichen Verwaltung.

Ebenso soll die Studiengangskonzeption für personalwirtschaftliche Fachreferent:innen wie z. B. Führungskräfte oder Fachkräfte in Stäben geeignet sein, um im Personalmanagement mitzuwirken. Für erfahrene Spitzenkräfte können die Studieninhalte das Sprungbrett sein, sich im Bereich Personalmanagement zu etablieren.

Durch die Implementierung der Studiengangsversion mit 60 ECTS-Punkten gliedert sich der Studiengang in zwei Studiengangsversionen, die jeweils mit 90 und 60 ECTS-Punkten kreditiert sind, um eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen den Studienangeboten zu ermöglichen.

Der Studiengang ist bzw. die Studiengangsversionen sind fachlich den Wirtschaftswissenschaften zugeordnet und decken die wesentlichen Themenbereiche des Personalmanagements einschließlich thematisch benachbarter Vertiefungsinhalte ab.

3.2 Einordnung des Studiengangs in die strategische Ausrichtung der Hochschule und Hintergrundinformationen zur Entwicklung des Studiengangs

Der Studiengang mit den beiden Studiengangversionen passt sich genau in das Studienangebot der Hochschule ein. Dies ist dadurch begründet, dass er den strategisch gesetzten Schwerpunkt in der Ausdifferenzierung wichtiger Teilgebiete des Personalmanagements sowie in der Integration benachbarter Wissensdisziplinen verankert und damit zugleich zentrale Marktanforderungen adressiert. Diese stellen z. B. die Notwendigkeit der Um- bzw. Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung auch im Personalmanagement dar.

Für die Weiterentwicklung des hier zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengangs gab es verschiedene Initiatoren. Einerseits waren dies Aspekte, die sich aus der Produktstrategie der Hochschule ergeben. Andererseits wurde der Studiengang auf Basis von Rückmeldungen von in- und externen Studienleitungen sowie neueren Entwicklungen im Bereich des Personalmanagements, z. B. auf Basis aktueller Forschungsergebnisse, u. a. aus dem Bereich New Work weiterentwickelt.

Grundlage hierfür stellt die Analyse und Bewertung der Evaluationsergebnisse und des kontinuierlichen Monitorings (Kennzahlenauswertung) dar. In die Analyse- und Bewertungsphase, die maßgeblich von der Qualitätsbeauftragten durchgeführt wurde, flossen zudem frühere QM-Maßnahmen, der Input von Stakeholdern oder bspw. Veränderungen an den externen Rahmenvorgaben mit ein („QM-Analyse und Bewertung der Evaluationsergebnisse“). Es wurden entsprechende Weiterentwicklungsmaßnahmen über die quartalsweise stattfindende Evaluationskonferenz bzw. über die mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum des jeweiligen Studiengangs stattfindende Qualitätskonferenz eingeleitet.

Für den Studiengang fand die Qualitätskonferenz am 22.03.2022 statt. Das Protokoll hierzu dokumentiert den analysierten Istzustand und die beschlossenen Maßnahmen. Im Selbstbericht, der im Zuge des internen Audits angefertigt wurde, hat sich die Studiengangleitung ebenfalls mit den Auflagen und Empfehlungen aus der Akkreditierung auseinandergesetzt, die von der Akkreditierungsagentur ZEvA im Jahr 2016 durchgeführt und im Rahmen der Systemakkreditierung im Jahr 2021 durch den Akkreditierungsrat verlängert wurde.

Nachdem der Veränderungsbedarf des Studiengangs konstatiert und über die Evaluations- sowie Qualitätskonferenz dokumentiert bzw. eine entsprechende Liste mit Veränderungsmaßnahmen erstellt wurde, wurden zeitgleich zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die sich aus den folgenden Analysen ergeben haben:

- Integration neuerer Entwicklungen im Bereich der Arbeitsorganisation / New Work ins Curriculum.
- Marktanforderungen und Trends in den Bereichen Leadership, Digitalisierung und Wirtschaftspsychologie.
- Anforderungen der Einzelkundschaft, um den Bereich Betriebliches Gesundheitsmanagement vertiefen zu können.
- Strategische Passung zur Gesamtausrichtung der Hochschule, den Studiengang in den Wahlbereichen breiter aufzustellen.

Die Weiterentwicklung des Studienangebotes fand vor allem bei der Ausrichtung der Inhalte statt, die auf die Bedarfe des Marktes bzw. die Employability der Personen mit Hochschulabschluss zugeschnitten sowie auf Grund der Entwicklung des Faches notwendig sind. Die Entwicklungen, die auf diese Faktoren zurückzuführen sind, sind u. a.:

- Zunehmender Demographische Wandel i. V. m. erhöhter Ressourcenknappheit.

- Beschleunigung von Transformationsprozessen auf Basis der Digitalisierung.
- Zunehmende Arbeitsverdichtung mit verstärkten psychosozialen Folgen.
- Steigender Einfluss benachbarter Teildisziplinen auf das Personalmanagement.
- Erhöhung von Diversity und Interkulturalität in Unternehmen und Organisationen.

Beziehungen „School of Business Administration and Management“ zum Berufsfeld und zu gesellschaftlichen Akteur:innen

Die mannigfaltigen Beziehungen, die die „School“ zu gesellschaftlich Handelnden im Berufsfeld pflegt, haben einen nicht zu unterschätzenden Wirkungsgrad bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studienangebots. Besonders zu erwähnen sind:

- Veröffentlichung eines Fachartikels mit einer Studierenden in der Fachzeitschrift *hrperformance-online* („Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Bewerbervorauswahl“, gemeinsam mit der Studierenden Marie Est).
- Veröffentlichung von Fachartikeln zu aktuellen, innovativen und zukunftsbezogenen Themen in der Fachzeitschrift *hrperformance-online* sowie in der Fachzeitschrift *Compensation & Benefits* u. a. zu folgenden Themen inkl. Veröffentlichung im AKAD Forschungsforum: „Homeoffice - die Führungskraft im Zentrum des Sturms“. Oder: „Health & Wellbeing: Im Aufwind durch die Corona-Pandemie“. Oder: „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ sowie in Q4-2022: „Green HRM“.
- Teilnahme an Konferenzen zur Förderung des wissenschaftlichen Diskurses innerhalb der Scientific Community. Unter anderem: AKAD Forum Forschung trifft Praxis (2019). Titel: „Neue Kompetenzen für die digitale Arbeitswelt“ (gemeinsam mit Prof. Dr. Daniel Markgraf). Oder: „Zukunft der Arbeit nach der Pandemie“ (2021). Teilnahme am Digitalen Workshop am 10.12.2021 mit dem Vortrag/Titel: „New Work – Quo vadis“ (gemeinsam mit Prof. Dr. Robert Rossberger).

3.3 Kooperationen

Der Fokus der Hochschule liegt primär auf der Lehre und im Rahmen der Möglichkeiten auf der angewandten Forschung. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein gut ausgebautes Portfolio an Austauschmöglichkeiten mit einer renommierten ausländischen Partnerhochschule, die als internationaler Komplementärpartner in Betracht kommt.

Die Kooperationen mit der beruflichen Praxis sind ein integrales Element des „AKAD-Geschäftsmodells“, das sich in besonderer Weise der Synthese von Theorie und Praxis verschreibt. Zum einen kann ein Großteil der Lehrenden auf praktische Managementkompetenz rekurrieren; zum anderen sind die Studierenden „praktisch geerdet“, weil sie überwiegend berufs begleitend studieren.

Die Hochschule verfügt ferner über langjährige Beziehungen zur Leadership-Kultur-Stiftung nicht nur über das dortige Promotionskolleg, sondern auch über gemeinsame Forschungsaktivitäten im Themenbereich des Leadership, deren Inhalte auch in die betreffenden Module einfließen. Ferner wird ein Netzwerk aus Praktiker:innen, häufig auch beratende Personen mit einem speziellen Fokus auf Digitalisierung eingesetzt, so dass der Eingang aktueller Praxisexpertise im Themenbereich der Digitalisierung gewährleistet wird. Diese Kooperationen sollen zur Ausgestaltung der von den Studierenden absolvierten Module im Bereich „Personalmanagement“ beitragen.

3.4 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

3.4.1 Arbeits- und Bildungsmarktanalyse

Der MBA-Studiengang fokussiert bzw. die Studiengangversionen fokussieren im Besonderen auf die gängigen Funktionsbereiche des Personalmanagements und integrieren eine Fülle angrenzender Fachdisziplinen. Im Studium werden die Studierenden in Form einer aufeinander aufbauenden Kombination der wesentlichen Schwerpunktfelder Recruiting, Onboarding, Einsatz von Mitarbeitenden, Bindung von Mitarbeitenden, New Work, Personal- und Potenzialentwicklung, Führung von Mitarbeitenden und Controlling sowie Strategisches Personalmanagement zzgl. der Wahlpflichtbereiche auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet. Der Studienabschluss ist gemäß den curricular verankerten Inhalten grundlegend berufsbefähigend für Arbeiten in allen wesentlichen Bereichen des Personalmanagements. Dies gilt für in- und auch externe HR-Business Partner sowie für Aufgabenbereiche in inhaltlichen angrenzenden Fachgebieten.

3.4.2 Internationalisierungsgrad des Studiengangs

Der Studiengang ist bzw. die Studiengangversionen sind national auf den entsprechenden Arbeitsmarkt ausgelegt, sodass Personen mit Hochschulabschluss gemäß den nationalen Standards, die an Personalspitzenkräfte gestellt werden, im deutschsprachigen Raum tätig werden können. Darüber hinaus können die Personen mit Hochschulabschluss mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen international tätig werden, da ein länder- und kulturspezifisches Wissen im Bereich des Personalmanagements nur bedingt nötig ist. Darüber hinaus bietet der Studiengang interessierten Studierenden den Wahlpflichtbereich Interkulturelles Personalmanagement.

3.4.3 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Der Bedarf des Studiengangs kann nachgewiesen werden.	x			
Die Berufschancen der Absolvent:innen sind untersucht und bekannt.	x			
Der Studiengang unterhält Beziehungen zum Berufsfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.	x			

3.5 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (gemäß § 18 Abs. 1 MRVO)

Die AKAD Hochschule Stuttgart ist seit 01.07.2021 systemakkreditiert. Hierdurch trägt das Qualitätsmanagementsystem das Qualitätssiegel der Stiftung Akkreditierungsrat und die Hochschule erhält das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften

Studiengänge selbst zu verleihen respektive ihre Studiengänge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen intern zu akkreditieren. Die Studiengänge an der AKAD Hochschule Stuttgart werden dabei i. d. R. für acht Jahre akkreditiert.

Im Rahmen der hochschulinternen Evaluationen verfolgt die AKAD einen partizipativen Ansatz durch Einbeziehung der internen und externen Studiengangs- bzw. Studienleitenden sowie Studierenden in die Verfahren der Qualitätssicherung. Das Ziel ist es, Selbstverpflichtung für qualitätsorientiertes Handeln durch Beteiligung und Mitwirkung an der Umsetzung von Methoden, Instrumenten und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu erreichen. So ist nicht nur die Lehre in den Studiengängen bzw. Modulen, für welche die internen und externen Studiengangs- und Studienleitenden verantwortlich sind bzw. die fachliche und pädagogische Mitverantwortung tragen, Gegenstand der Evaluation. Vielmehr werden sie auch in die qualitätsrelevanten Konferenzen der AKAD indirekt (Evaluationskonferenz, s. u.) oder direkt (Qualitätskonferenz, s. u.) eingebunden. Bei den fortlaufenden Beobachtungen und regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen: Die Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Studienverläufe und Abschlüsse, Effektivität der Prüfungsverfahren, Erwartungen und Bedürfnisse der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote.

4.1.1 Evaluationskonferenz:

Konkreter Gegenstand der Evaluationskonferenz sind die Studierendenbefragung zum Modul (Modulevaluation), die studentische Lehrveranstaltungsbefragung sowie die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse der begutachteten Module. Die Qualitätsbeauftragte untersucht die über die genannten QM-Instrumente erfassten Ergebnisse und leitet sie den Studienleitenden in regelmäßigen Abständen zu. Auf dieser Basis planen die Studienleitenden fachlich-inhaltliche QM-Maßnahmen mit den Lehrbeauftragten in ihrem Modul und melden sie an die Qualitätsbeauftragte zurück. Davon ausgehend analysiert die Qualitätsbeauftragte systematisch alle Ergebnisse und stellt deren Auswertung in der Evaluationskonferenz vor. Die Mitglieder derselben diskutieren und priorisieren die Vorschläge und die Studiendekane der jeweiligen School, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, initiieren daraufhin und bei Bedarf Weiterentwicklungsmaßnahmen über die Evaluationskonferenz. Hierüber werden Studienleitende, Lehrende und Studierende informiert. Die Mitglieder der Evaluationskonferenz überprüfen ferner den Zielerreichungsgrad und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und können ggf. bei einer etwaigen Verfehlung der Ziele nachsteuern.

4.1.2 Qualitätskonferenz:

Während in der Evaluationskonferenz die Modulebene im Fokus steht, wechselt der Evaluationsgegenstand mit der Qualitätskonferenz auf die Ebene des gesamten Studiengangs. Ziel der Qualitätskonferenz ist es, alle relevanten Ergebnisse aus den Statistiken, den Evaluationen sowie den Informationen aus weiteren Qualitätszirkeln zusammenzufassen. Auf diese Weise wird das Zusammenwirken der Module im Studiengang analysiert und Stärken und Schwächen hinsichtlich der Organisation bzw. des Studienhalts identifiziert. Im Sinne einer 360 Grad-Betrachtung werden also die Studiengänge aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen Stakeholder (Studierende, Absolvent:innen, Praxis) auf den Prüfstand gestellt und Handlungsbedarfe für eine weitere inhaltliche Optimierung identifiziert. Die Mitglieder der Qualitätskonferenz überprüfen den Zielerreichungsgrad der ergriffenen Maßnahmen und können ggf. bei einer etwaigen Verfehlung der Ziele nachsteuern.

III. Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien

5 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO, StAkkVO BW)

5.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Die Regelstudienzeit entspricht den konzeptionellen Vorgaben. Ausnahmen zur Regelstudienzeit sind begründet.	x			

5.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO bzw. StAkkVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO, StAkkrVO BW)

6.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, die in einer bestimmten Frist die selbstständige Bearbeitung einer Fachproblematik mit wissenschaftlichen Methoden zum Gegenstand hat.	x			
<u>Bei Masterstudiengängen:</u> Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder forschungsorientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider.	x			

6.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO bzw. StAkkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO, StAkkVO BW)

7.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Die Zulassungsvoraussetzungen gewährleisten unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs.			X	
Für jeden einzelnen Studiengang sind die Zugangsvoraussetzungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung detailliert definiert.			X	
Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt.	X			
<u>Für Masterstudiengänge:</u> Bei der Zulassung in einen Masterstudiengang liegt ein erster ggf. einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss vor.	X			
<u>Für Masterstudiengänge:</u> Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass mit Erlangung des Masterabschlusses 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt.			X	
<u>Für weiterbildende Masterstudiengänge:</u> Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung (die nicht durch Praktika ersetzt werden kann) orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben (mind. 1 Jahr).			X	

7.2 Stellungnahme der EAK

Stellungnahme des Gutachters

Der Gutachter hat zu den oben markierten Prüfkriterien Auflagen formuliert und bittet die Studiengangsleitung um eine Stellungnahme hierzu:

In § 4 der SPO sind für die beiden Versionen der Studiengänge (90 und 60 ECTS) Regelungen definiert, die es ermöglichen, einem:r Studienbewerber:in im Einzelfall auch dann die Zulassung zu gewähren, wenn in der Summe von Bachelor- und Masterstudium keine 300 ECTS

erreicht werden. Zu hinterfragen sind nun die Regelungen für die zu entscheidenden Einzelfälle. Hierzu gibt § 4, Abs. 1, Satz 2 die folgende Auskunft: „*Voraussetzung ist der Nachweis der nach § 3 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Qualifikation.*“

In den zitierten Absätzen 1 und 3 werden von den Bewerber:innen gefordert: „...*ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium und eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung in Bezug auf den Studiengang von mindestens einem Jahr...*“ (§ 3, Abs. 1) **und** „...*ein Hochschulabschluss (mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS))...*“ (§ 3, Abs. 3).

Zu den beiden Studiengangsversionen wird ausgeführt: „...*in der Studiengangsversion mit 90 ECTS ist ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS...in der Studiengangsversion mit 60 ECTS ist ein Hochschulabschluss mit mindestens 240 ECTS*“ gefordert.

Die oben formulierten Festlegungen weisen somit die folgende logische Inkonsistenz auf:

Wird aus § 4, Abs. 1, Satz 2 auf die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 verwiesen, fordern diese einen Hochschulabschluss von mindestens 210 ECTS (bzw. 240 ECTS). Daher kann dieser Verweis nicht gleichzeitig als Begründung für die Bewertung von Einzelfällen gelten, in denen die Summe von 300 ECTS nicht erreicht werden kann.

Die gleiche argumentative Inkonsistenz ist in den Festlegungen der SPO § 4 Abs. 2 zu konstatieren (60 ECTS).

Der Gutachter vermutet, dass die Kompetenzen, die durch die fehlenden ECTS vermittelt werden sollten, ggf. durch einen erweiterten Umfang von einschlägig qualifizierter berufspraktischer Erfahrung zu kompensieren sind. Hinweise darauf geben die Formulierungen von § 4, Abs. 1, Sätze 3 bis 5 der SPO: „*Der Nachweis muss durch eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung in Bezug auf den Studiengang von mindestens einem Jahr erbracht werden. Dies wird auch durch die nach § 3, Abs. 1 vorausgesetzte berufspraktische Erfahrung abgedeckt. In diesem Fall erwerben die Studierenden mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Punkte.*“

Hierzu wäre festzustellen:

Die MRVO fordert in § 5, Abs. 1 ohnehin bereits als Zugangsvoraussetzung für einen weiterbildenden Masterstudiengang eine „...*qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr...*“. Sollte also die berufspraktische Erfahrung für den vorliegenden Studiengang tatsächlich als Merkmal für die Unterschreitung der 300-ECTS-Grenze verwendet werden, so wäre diese definitiv auf einen Umfang von mehr als einem Jahr festzulegen. Da in § 4, Abs. 2 der SPO für die Studiengangsversion mit 60 ECTS „...*zusätzlich...einschlägig berufspraktische Erfahrung in Bezug auf den Studiengang von mindestens zwei Jahren erbracht werden...*“ müssen, wäre diese Festlegung darüber hinaus in einen neuen Abgleich mit einer erweiterten berufspraktischen Erfahrung für die 90 ECTS-Version zu setzen.

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) entspricht im Wesentlichen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO bzw. StAkkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt mit Auflage(n) und Empfehlung(en).

Auflage(n)

A1: Die SPO ist in § 4 (1), Satz 6 und (2), Satz 6 wie folgt zu ändern bzw. erweitern: „Diese *kompetenzorientierte* Einzelfallprüfung und -entscheidung trifft die Studiengangsleitung anhand eines kriteriengeleiteten und leitfadengestützten Verfahrens.“ Das in der Einzelfallprüfung anzuwendende kriteriengeleitete Verfahren, einschließlich der in der Prüfung anzuwendenden kompetenzorientierten Kriterien, ist in einem Leitfaden festzulegen, der der SPO im Rahmen der Programmakkreditierung als Anlage beizufügen ist. Die Kriterien müssen für den Zweck hinreichend sein, mit ihrer Hilfe bei der Einzelfallprüfung für die Zulassung zu den Studiengangsversionen mit 90 ECTS oder 60 ECTS feststellen zu können, ob die studieninteressierte Person in Bezug auf den jeweiligen Studiengang und die jeweilige Studiengangsversion einschlägige und angemessene Qualifikationen und Kompetenzen vorweisen kann, die durch berufspraktische Erfahrung nachgewiesen werden. Aufgrund der spezifischen Anforderungen jedes einzelnen Studiengangs können sich die Leitfäden und Kriterien von Studiengang zu Studiengang unterscheiden.

Empfehlung(en)

E1: Es wird empfohlen, eine Pilotphase zu initiieren, um Verfahren und Kriterien für die Einzelfallentscheidung nach § 4 (1) und (2) SPO zu erproben, einzuüben, zu evaluieren und ggf. weiterzuentwickeln.

E2: Es wird empfohlen, im nächsten Schritt Verfahren und Kriterien für die Einzelfallentscheidung nach § 4 (1) und (2) SPO für alle Masterstudiengänge abzuleiten. Während sich die Kriterien aufgrund der jeweils spezifischen Anforderungen von Studiengang zu Studiengang unterscheiden können und sollten, ist im Sinne der Qualitätssicherung zu empfehlen, ein möglichst einheitliches Verfahren für alle Studiengänge zu definieren.

E3: Es wird empfohlen, die logische Inkonsistenz zwischen § 3 und § 4 der SPO zu beheben, indem § 4 (1), Satz 2 und 3 sowie § 4 (2), Satz 2 und 3 jeweils zusammengeführt werden zu: „Voraussetzung ist der Nachweis einer in Bezug auf den Studiengang hinreichenden einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr.“ bzw. „Voraussetzung ist der Nachweis einer in Bezug auf den Studiengang hinreichenden einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr bei einem grundständigen Vorstudium mit 210 ECTS oder mindestens zwei Jahren bei einem grundständigen Vorstudium mit 180 ECTS.“

Stellungnahme der Studiengangsleitung zum Votum der EAK:

Das auf Wunsch der Studiengangsleitungen hinzugezogene Rektorat setzt uneingeschränkt die Auflage und die Empfehlungen um.“

8 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO, StAkkrVO BW)

8.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Die AKAD Hochschule Stuttgart verleiht die akademischen Grade gemäß den gesetzlichen Vorgaben.	x			
Das Diploma Supplement ist obligatorischer Bestandteil des Abschlusszeugnisses und entspricht der aktuell gültigen Fassung.	x			

8.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO bzw. StAkkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Modularisierung (§ 7 MRVO, StAkkVO BW)

9.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert.	x			
Die Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossen und überschreiten die maximale Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Semestern nicht (länger dauernde Module sind besonders begründet).	x			
Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Mindestangaben.	x			

9.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO bzw. StAkkVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

10 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO, StAkrVO BW)

10.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang ist mit dem ECTS-Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet.	x			
Sämtliche Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten (eventuelle Ausnahmen hierzu sind plausibel erläutert).	x			
Der ECTS-Umfang des Studiengangs entspricht den Vorgaben im Rahmen von 25-30 Zeitstunden.	x			
Die verbindliche Ausweisung einer relativen ECTS-Note ist im Diploma Supplement geregelt.	x			
Die Bachelor-/Masterarbeit liegt im Rahmen der ECTS-Vorgaben.	x			

10.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Der Studiengang „Personalmanagement“ (MBA) entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO bzw. StAkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

11 Qualifikationsziele, Abschlussniveau (§ 11 MRVO, StAkkrVO BW)

11.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Der Studiengang hat ein klares, inhaltliches Profil und ist auf die Qualifikationsziele ausgerichtet.			X	
Der Studiengang besitzt eindeutig formulierte und dem Abschluss klar zugeordnete Qualifikations- und Lernziele.			X	
Die Qualifikationsziele des Studiengangs lassen sich der Qualifikationsstufe 6 (Bachelor) bzw. 7 (Master) des DQR zuordnen.	X			
Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind formuliert und tragen folgenden Zielen von Hochschulbildung Rechnung:				
Wissenschaftliche Befähigung	X			
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit	X			
Persönlichkeitsentwicklung	X			
Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement	X			
Die fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen umfassen:				
Wissen / Kenntnisse (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung)	X			
Fertigkeiten (Instrumentale Fertigkeiten, systemische Fähigkeiten, Beurteilungsfähigkeit)	X			
Die personalen Anforderungen umfassen:				
Sozialkompetenz (Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestalten, Kommunikation)	X			
Selbstständigkeit (Eigenständigkeit/Verantwortung)	X			

11.2 Stellungnahme der EAK

Stellungnahme des Gutachters

Die Prüfkriterien „Der Studiengang hat ein klares, inhaltliches Profil und ist auf die Qualifikationsziele ausgerichtet“, „Der Studiengang besitzt eindeutig formulierte und dem Abschluss klar zugeordnete Qualifikations- und Lernziele“ und „wissenschaftliche Befähigung“ wurden vom Gutachter als „Erfüllt mit Auflagen“ markiert. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Die Anforderungen an die Formulierung von Qualifikationszielen leitet der Akkreditierungsrat aus den Vorgaben gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der MRVO ab. Danach kann grundsätzlich erwartet werden, dass (neben weiteren Anforderungen):

... die Qualifikationsziele dem angestrebten Abschlussniveau entsprechen und sich an den Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) orientieren (MRVO § 11, Abs. 2: „... *Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität ...*“) sowie

... die Qualifikationsziele sich auf die mit dem Studiengang angestrebte wissenschaftliche Befähigung sowie auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in beschriebenen Tätigkeitsfeldern beziehen.

Sie sind damit hinreichend, um den Studiengang akademisch und professionell einzuordnen.

Als weitere Anforderungen nennt der Akkreditierungsrat, dass die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele transparent darzustellen sind und in angemessener Form der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen – wobei das Medium von der Hochschule frei wählbar ist. Eine notwendige Bedingung ist jedoch, dass die Darstellung der Qualifikationsziele, sollten sie in mehreren Dokumenten/Medien abgebildet sein, inhaltlich konsistent sind und die verschiedenen Fassungen sich nicht widersprechen. Wesentliche Ziele sind also immer, die Transparenz der Anforderungen eines Studienganges sicherzustellen, eine Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Studiengängen zu ermöglichen und für die einzelnen Interessengruppen (Interessenten, Studierende, Lehrende, Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) die konkreten Qualifikationsprofile konkret begreifbar bzw. bewertbar zu machen.

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen ist zunächst festzustellen, dass die Beschreibung der Qualifikationsziele im **Selbstbericht** des zu begutachtenden Studiengangs nicht den Deskriptoren des HQR folgt, sondern sich am Referenzmodell des DQR/EQR anlehnt. Es werden also vordergründig nicht die Merkmale der Master-Ebene (Ebene 2) des HQR adressiert, sondern die Merkmale der Niveaustufe 7 des DQR. Dies ist auf inhaltlicher Ebene zunächst unkritisch, da die HQR-Ebenen 1 (Bachelorebene), 2 (Masterebene) und 3 (Doktoratsebene) des HQR mit den Niveaustufen 6, 7 und 8 des DQR kompatibel sind. Inhaltlich erfüllen daher alle zur Niveaustufe 7 beschriebenen Festlegungen zum Studiengang die zu erwartenden Anforderungen. Zusätzlich ist erfreulich, dass die verwendete DQR-Strukturlogik nachvollziehbar erkennbar ist (*Selbstbericht vom 16.9.2022, Seiten 24 – 26*).

Kritisch anzumerken ist ggf., dass gemäß Selbstbericht für den gesamten Studiengang, wissenschaftliche Qualifikationen fast vollständig unberücksichtigt bleiben – ausgenommen der Hinweis in Abschnitt 2.9., Seite 24: *„Die Studierenden werden zur Entwicklung spezialisierter fachlicher und konzeptioneller Fertigkeiten befähigt ... sowohl in theoretisch-konzeptioneller Hinsicht als auch im konkreten Unternehmenskontext.“* Hier bleibt allerdings unklar, was genau unter *„theoretisch-konzeptioneller Hinsicht“* zu verstehen ist.

Die Nichtberücksichtigung wissenschaftlicher Qualifikationen ist grundsätzlich legitim, da es sich hier um einen anwendungsorientierten Studiengang handeln soll und der DQR die Wahlmöglichkeit eröffnet, den Fokus auf *„Theorie- und/oder Faktenwissen“* zu legen. So liegt im Selbstbericht der klare Fokus offensichtlich auf berufsfeldbezogenem Faktenwissen.

Problematisch ist nun, dass die Beschreibung der Qualifikationsziele in der **Studien- und Prüfungsordnung** zahlreiche Inkonsistenzen und Widersprüche zu den Darstellungen im Selbstbericht aufweist. So wird in der SPO im Gegensatz zum Selbstbericht an mehreren Stellen auf eine wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs hingewiesen, wie u. a.:

„Der Studiengang ... ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von Berufstätigen ausgerichtet.“ (SPO § 2, Abs. 1) oder

„...werden im Studium Kompetenzen vermittelt, die die Studierenden zu wissenschaftsgeleitetem Arbeiten...befähigen.“ (SPO § 2, Abs. 2, Satz 1) oder auch

„Die Verzahnung von Wissenschaft und Praxis wird im Studiengang...integriert.“ (SPO § 2, Abs. 2, Satz 4).

Diese hier beschriebene wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs ist grundsätzlich zwar wünschenswert und widerspricht auch nicht einem „...anwendungsorientierten Studienmodell...“ (§ 2, Abs. 2, Satz 2), findet sich jedoch, wie oben ausgeführt, an keiner Stelle in der Beschreibung der Qualifikationsziele des Selbstberichtes wieder – in dem (fast) ausschließlich der Schwerpunkt auf praktisch-berufsfeldbezogene Qualifikationen gelegt wird.

Ferner wird in § 2, Abs. 2 der SPO ausgeführt, dass „die Studierenden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Sozialkompetenz, Personalkompetenz und Kommunikationskompetenz sowie Schlüsselqualifikationen im Studium erlernen.“ Hier ist vollkommen unklar, welcher Strukturlogik diese Einteilung der Kompetenzen folgt – unabhängig davon, dass die aufgelisteten Kompetenzfelder z. T. redundant bzw. nicht überschneidungsfrei sind. Darüber hinaus bleibt der Bezug zu den im Selbstbericht dargestellten Kompetenzen sowie zu den im weiteren Text formulierten Kompetenzen nicht nachvollziehbar.

Der weitere Text des § 2, Abs. 2 der SPO ist identisch mit dem Text des Selbstberichtes. Dies ist legitim – wobei sich dem Lesenden trotzdem die Frage aufdrängt, warum derselbe Text in zwei unterschiedlichen Dokumenten abgebildet wurde.

Insgesamt verbindet der Gutachter diese Bewertung mit der Auflage, entweder die benannten Inkonsistenzen zu begründen oder die Dokumentationen in Selbstbericht und SPO entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus kann empfohlen werden, Qualifikations- wie auch Kompetenzziele, wenn möglich, nur in einem Dokument der Gesamtdokumentation eines Studienganges aufzuführen, um so das Risiko von Inkonsistenzen und Transparenzdefiziten zu reduzieren.

Die Studiengangsleitung wird um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahme der Studiengangsleitung

Der Hinweis auf die Inkonsistenzen in den angeführten Formulierungen zwischen einer stärker wissenschaftlichen Ausrichtung des Studiengangs in der SPO und einer stärker anwendungsorientierten Ausrichtung des Studiengangs im Selbstbericht wird als wichtiger Hinweis aufgenommen.

Die im Selbstbericht (Abschnitt 2.9) angeführten Qualifikationsziele des Studiengangs werden bei weiteren Dokumentationen um folgende in der SPO angeführten Aspekte zukünftig ergänzt:

- Der Studiengang ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von Berufstätigen ausgerichtet.

- Im Studium werden Kompetenzen vermittelt, die die Studierenden zu wissenschaftsgeleitetem Arbeiten befähigen.
- Im Curriculum wird in vielen Modulen die Verzahnung von Wissenschaft und Praxis gefördert.

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Das Kriterium ist im Wesentlichen erfüllt. Die EAK anerkennt das Vorhaben der Studiengangsleitung. Da dies jedoch noch nicht umgesetzt ist, entscheidet sich die EAK dafür, die vom Gutachter benannte Auflage und Empfehlung aufrecht zu erhalten:

Auflage(n):

A2: Die benannten Inkonsistenzen hinsichtlich der Beschreibung der Qualifikationsziele in der SPO und den Darstellungen im Selbstbericht sind zu beheben.

Dies verbindet die EAK mit folgender Empfehlung:

Empfehlung(en):

E4: Es wird empfohlen, Qualifikations- wie auch Kompetenzziele, nur in einem Dokument der Gesamtdokumentation eines Studienganges aufzuführen, um so das Risiko von Inkonsistenzen und Transparenzdefiziten zu reduzieren.

Stellungnahme der Studiengangsleitung zum Votum der EAK:

Inkonsistenzen bzgl. der Beschreibung der Qualifikationsziele in der SPO und den Darstellungen im Selbstbericht wird geändert. Grundlage hierfür ist eine Rektoratsentscheidung vom 22.11.2022. Künftig werden die Qualifikationsziele nur noch in der SPO beschrieben. Im Selbstbericht erfolgt eine Referenz auf die SPO an entsprechender Stelle.

12 Studiengangskonzept (§ 12 MRVO, StAkkrVO BW)

12.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Zusammenfassende Bewertung der Aspekte Curriculum und Modulkonzept und Passgenauigkeit des Abschlusses und der Abschlussbezeichnung				
Das Curriculum trägt den Zielen des Studienganges angemessen Rechnung und gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung und Berufsbefähigung.	x			
Die Module sind inhaltlich ausgewogen und sinnvoll miteinander verknüpft.	x			
Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung/Förderung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen.	x			
Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig und nachvollziehbar hinsichtlich der festgelegten Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele aufgebaut ("roter Faden") und ermöglicht inhaltliche Bezüge zwischen den Modulen.	x			
Die zu vergebende Abschlussbezeichnung ist korrekt gewählt und passt zum inhaltlichen Profil des Studienganges.	x			
Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, das Curriculum und die Qualifikationsziele sind aufeinander bezogen.	x			
Ressourcen				
Der Studiengang verfügt über ausreichend wissenschaftliches, administratives und technisches Personal, um seine Ziele zu erreichen.	x			
Die Regelungen zum Auswahlverfahren der Lehrenden sind transparent und nachvollziehbar.	x			
Bei der Auswahl von Lehrenden wird sowohl auf die didaktischen Fähigkeiten als auch auf die wissenschaftlichen Qualifikationen Wert gelegt.	x			

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen Ausstattung gesichert. Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.	x			
Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der Literaturlausstattung und ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken sowie der Öffnungszeiten und Betreuungsangebote der Bibliothek gesichert.	x			
Studierendenmobilität				
Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet (Mobilitätsfenster).	x			
Prüfungen				
Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.	x			
Ein Modul schließt regelmäßig mit einer (das gesamte Modul umfassenden) Prüfung ab. Ausnahmen hierzu werden nachvollziehbar begründet.	x			
Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und werden den Studierenden bei Studienbeginn zur Verfügung festgelegt.	x			
Es existiert eine vom Rektorat und Senat auf Rechtsfähigkeit geprüfte Studien- und Prüfungsordnung.	x			
Studierbarkeit und Betreuung				
Die Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation gewährleisten die Studierbarkeit des Studiengangs (i. d. R. nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen pro Semester).	x			
Die (geplante) studentische Arbeitsbelastung ist plausibel beschrieben und gewährleistet die Studierbarkeit des Studiengangs.	x			

Die individuellen Erfolgsraten der Studierenden über den gesamten Verlauf des Studiums werden dokumentiert und erlauben die Ermittlung der effektiven Studiendauer.	x			
Die Studierbarkeit wird durch entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung gewährleistet.	x			
Bei <u>dualen Studiengängen</u> : Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Betrieb und Hochschule) ist adäquat ausgestaltet und wird durch geeignete Supportinstanzen gestützt.				x
Studiengänge mit besonderem Profilanpruch				
Lehr- und Lernmaterialien genügen den besonderen didaktischen Ansprüchen, um den weit überwiegenden Anteil an Selbstlernphasen zielorientiert zu strukturieren.	x			
Bei <u>dualen Studiengängen</u> : Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Dual-Partnerunternehmen ist vertraglich geregelt.				x
Bei <u>dualen Studiengängen</u> : Die Hochschule stellt sicher, dass die theorie- und praxisbasierten Studienanteile angemessen sind. Praktische Anteile werden ausreichend kreditiert. Die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent*innen wird sichergestellt.				x
Ausgestaltung von Praxisinhalten / Verzahnung Theorie und Praxis / Didaktisches Konzept				
Das Studiengangskonzept sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.	x			
Das Studiengangskonzept bietet systematische Verknüpfungen von Theorie und Praxis in einem geeigneten Umfang.	x			

12.2 Stellungnahme der EAK

Stellungnahme des Gutachters

Das Prüfkriterium „Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig und nachvollziehbar hinsichtlich der festgelegten Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele aufgebaut (‘roter Faden’) und ermöglicht inhaltliche Bezüge zwischen den Modulen“ wurde vom Gutachter als „Erfüllt mit Empfehlungen“ markiert. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Das Studiengangskonzept sieht vor, dass zum Abschluss eines Wahlpflichtbereiches ein Masterkolleg-Modul im Umfang von 10 CP absolviert werden muss. Die Kompetenzziele dieser Module sind identisch und umfassen differenzierte Anforderungen im Hinblick auf theoretische und empirische wissenschaftliche Ansätze. Offenbar ist hier ein interessantes und durchaus

sinnvolles didaktisches Konzept in das Curriculum integriert worden. Leider findet sich weder im Selbstbericht, noch in der SPO eine Darstellung und genaue Beschreibung dieses Konzeptes, sodass die didaktischen Ziele insgesamt, als auch das didaktisch-methodische Konzept der Mastermodule unklar bleibt.

Der Gutachter empfiehlt, das didaktische Konzept der Masterkolleg-Module und deren Verzahnung im Gesamtcurriculum in die Dokumentation des Studiengangs zu integrieren.

Darüber hinaus fällt auf, dass für die meisten Masterkolleg-Module systematisch die Kompetenzziele der beiden vorausgegangenen Module des Wahlpflichtbereichs als Voraussetzungen genannt werden, jedoch im Masterkolleg „*Digital Management and Leadership*“ (DML99), als auch im Masterkolleg „*Management von Change-Projekten*“ (PMG84) keine Voraussetzungen nötig sind. Hier wäre zu klären, ob dieses bewusst so festgelegt wurde und wenn ja, warum (siehe didaktisches Konzept).

Ebenso fällt auf, dass dort wo in den Modulbeschreibungen der Mastermodule die für den Zugang erforderlichen Voraussetzungen angegeben wurden, diese entweder in allgemein-verbaler Form beschrieben wurden (PEL82, PEL84, PEL97, PEL90, UFU97, WIP94) oder alternativ die für den Zugang vorausgesetzten Module konkret benannt wurden, wie bei PMG82 und PMG84. Hier erschließt sich nicht die offenbar unterschiedliche Qualität der Zugangsvoraussetzungen zu den unterschiedlichen Mastermodulen. Der Gutachter empfiehlt, die Zugangsvoraussetzungen zu den Mastermodulen nochmals sorgfältig zu überprüfen und entweder zu verifizieren oder ggf. anzupassen.

Stellungnahme der Studiengangsleitung

Der Hinweis wird aufgenommen, dass didaktische Konzept der Masterkolleg-Module und deren Verzahnung im Gesamtcurriculum zukünftig in die Dokumentation des Studiengangs zu integrieren.

In den Modulen „Digital Management and Leadership“ (DML99) und „Management von Change-Projekten“ (PMG84) werden die vorausgegangenen Module des Wahlpflichtbereichs ebenfalls als Voraussetzungen in allgemein-verbaler Form benannt. Für DML99 wird folgende Voraussetzung benannt: „Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Ethik“. Für PMG84 wird folgende Voraussetzung benannt: „Kenntnisse im Bereich Change Management und Führung in Veränderungsprozessen“.

Darüber sind in allen Modulbeschreibungen der Masterkollegmodule die vorausgesetzten Module überprüft worden. Die Voraussetzungen sind vereinheitlicht und in allgemein-verbaler Form benannt. Hierzu wird das Modul PMG82 geändert und die bestehende Modulkürzel in eine allgemein-verbaler Form verändert worden. Für PMG82 wird folgende Voraussetzung benannt: „Kenntnisse im Bereich Multiprojektmanagement und Controlling“.

Die überarbeiteten drei Modulbeschreibungen liegen bei.

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Das Kriterium ist erfüllt.

13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO, StAkkrVO BW)

13.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.	x			
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x			
Der fachliche Diskurs wird berücksichtigt.	x			

13.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Das Kriterium ist erfüllt.

14 Studiengangsinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 14 MRVO, StAkkrVO BW)

14.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Die Lehre wird regelmäßig unter Beteiligung von Studierenden auf Studiengangs- und Modulebene evaluiert.	x			
Aus den Evaluationsergebnissen werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet.	x			
Die Evaluationsergebnisse sowie die daraus folgenden Maßnahmen werden bekannt gemacht.	x			
Der Studiengang verwendet die Ergebnisse der Befragung der Absolvent:innen, um das Studienangebot zu verbessern.	x			
<u>Bei Reakkreditierung:</u> Die Auflagen und Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung wurden berücksichtigt und adäquat adressiert.	x			
<u>Bei Reakkreditierung:</u> Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung des Studienganges ein. Dabei berücksichtigt die Hochschule insbesondere Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Verbleibs der Absolvent*innen.	x			

14.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Das Kriterium ist erfüllt.

15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO, StAkrVO BW)

15.1 Prüfkriterien

Prüfkriterien	Bewertung			
	Erfüllt	Erfüllt mit Empfehlungen	Erfüllt mit Auflagen	Nicht relevant
Der Studiengang verfügt über Studierendenstatistiken, welche die Entwicklung der Geschlechterverteilung im Studienverlauf aufzeigen. Die Studienbedingungen sind so gestaltet, dass die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet ist. Insbesondere ist die Chancengleichheit durch die zeitliche Festlegung, die Form und die Auswahl der Inhalte von Leistungsbeurteilungen nicht beeinträchtigt.	x			
Die Studienorganisation berücksichtigt die Bedürfnisse Studierender und Dozierender mit Familienaufgaben sowie Studierender mit körperlicher Beeinträchtigung.	x			
Ausgeprägte Ungleichgewichte in der Repräsentation der Geschlechter sind nachvollziehbar begründet.	x			
Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.	x			

15.2 Stellungnahme der EAK

Votum der EAK auf der Sitzung vom 11.11.2022

Das Kriterium ist erfüllt.

IV. Beschlussfassung

Der Studiengang „**Personalmanagement**“ (MBA) wird mit zwei Auflagen und vier Empfehlungen akkreditiert. Der EAK ist über die Erfüllung der Auflagen spätestens nach 12 Monaten zu berichten (vgl. § 9 Abs. 1 AkkO).

Nr.	Auflagen
A1	Die SPO ist in § 4 (1), Satz 6 und (2), Satz 6 wie folgt zu ändern bzw. erweitern: „Diese <i>kompetenzorientierte</i> Einzelfallprüfung und -entscheidung trifft die Studiengangsleitung <u>anhand eines kriteriengeleiteten und leitfadengestützten Verfahrens</u> .“ Das in der Einzelfallprüfung anzuwendende kriteriengeleitete Verfahren, einschließlich der in der Prüfung anzuwendenden kompetenzorientierten Kriterien, ist in einem Leitfaden festzulegen, der der SPO im Rahmen der Programmakkreditierung als Anlage beizufügen ist. Die Kriterien müssen für den Zweck hinreichend sein, mit ihrer Hilfe bei der Einzelfallprüfung für die Zulassung zu den Studiengangsversionen mit 90 ECTS oder 60 ECTS feststellen zu können, ob die studieninteressierte Person in Bezug auf den jeweiligen Studiengang und die jeweilige Studiengangsversion einschlägige und angemessene Qualifikationen und Kompetenzen vorweisen kann, die durch berufspraktische Erfahrung nachgewiesen werden. Aufgrund der spezifischen Anforderungen jedes einzelnen Studiengangs können sich die Leitfäden und Kriterien von Studiengang zu Studiengang unterscheiden.
A2	Die benannten Inkonsistenzen hinsichtlich der Beschreibung der Qualifikationsziele in der SPO und den Darstellungen im Selbstbericht sind zu beheben.
Nr.	Empfehlungen
E1	Es wird empfohlen eine Pilotphase zu initiieren, um Verfahren und Kriterien für die Einzelfallentscheidung nach § 4 (1) und (2) SPO zu erproben, einzuüben, zu evaluieren und ggf. weiterzuentwickeln.
E2	Es wird empfohlen, im nächsten Schritt Verfahren und Kriterien für die Einzelfallentscheidung nach § 4 (1) und (2) SPO für alle Masterstudiengänge abzuleiten. Während sich die Kriterien aufgrund der jeweils spezifischen Anforderungen von Studiengang zu Studiengang unterscheiden können und sollten, ist im Sinne der Qualitätssicherung zu empfehlen, ein möglichst einheitliches Verfahren für alle Studiengänge zu definieren.
E3	Es wird empfohlen, die logische Inkonsistenz zwischen § 3 und § 4 der SPO zu beheben, indem § 4 (1), Satz 2 und 3 sowie § 4 (2), Satz 2 und 3 jeweils zusammengeführt werden zu: „Voraussetzung ist der Nachweis einer in Bezug auf den Studiengang hinreichenden einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr.“ bzw. „Voraussetzung ist der Nachweis einer in Bezug auf den Studiengang hinreichenden einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr bei einem grundständigen Vorstudium mit 210 ECTS oder mindestens zwei Jahren bei einem grundständigen Vorstudium mit 180 ECTS.“
E4	Es wird empfohlen, Qualifikations- wie auch Kompetenzziele, nur in einem Dokument der Gesamtdokumentation eines Studienganges aufzuführen, um so das Risiko von Inkonsistenzen und Transparenzdefiziten zu reduzieren.

V. Auflagenerfüllung

Bescheid zum Beschluss vom 11.11.2022 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang

„Personalmanagement“ (MBA) [Reakkreditierung]

Die Akkreditierung wurde von der EAK am 11.11.2022 unter den in Abschnitt IV genannten Auflagen erteilt.

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid: Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Zu Auflage 1: Die Studiengangsleitung hat eine um den Satz „Diese kompetenzorientierte Einzelfallprüfung und -entscheidung trifft die Studiengangsleitung anhand eines kriteriengeleiteten und leitfadengestützten Verfahrens“ ergänzte SPO nachgereicht (vgl. 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 23.12.2022). Ferner hat die Studiengangsleitung mit der Stellungnahme vom 28.09.2023 aufgezeigt, dass vom Rektorat der Hochschule ein kriteriengestützter Leitfaden festgelegt wurde.

Zu Auflage 2: Die benannten Inkonsistenzen zwischen der Beschreibung der Qualifikationsziele in der SPO und im Selbstbericht sind dahingehend behoben worden, dass die Qualifikationsziele nur noch in § 2 der jeweils gültigen SPO beschrieben werden.